

Von: Grunert, Sabine
Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 12:24
An: Triegel-Bach, Marko; Heitmüller, Jürgen; Reiß, Mike; Schmidt, Torsten; Ullrich, Andreas; Müller, Thomas; Schmid, Wolfgang
Cc: Schmidt, Rüdiger; Zimmermann, Julia; Burger, Andreas
Betreff: Information über die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB - Stadt Haldensleben - Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Steiner Berg", Süplingen
Anlagen: Planentwurf vom 07.11.2025.pdf; Schreiben Stadt Haldensleben.pdf; Auszug aus der Begründung.pdf; Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde,

da die Stadt Haldensleben unsere Stellungnahme bis spätestens 19.12.2025 benötigt, möchten wir Sie hiermit über folgendes informieren:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, beabsichtigt die Gemeinde Hohe Börde, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Sollten Ihrerseits Belange bestehen, bitten wir um entsprechende Mitteilung bis spätestens zum 12.12.2025.

Zusätzlich zur Stellungnahme erhalten Sie zur Information das Anschreiben von der Stadt Haldensleben, einen Auszug aus der Begründung sowie den dazugehörigen Planentwurf.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sabine Grunert

Gemeinde Hohe Börde
Bau- und Liegenschaftsverwaltung /
Gemeindeentwicklung
Sabine Grunert
Sachbearbeiterin
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Tel.: 039 204/ 781 – 623

Fax: 039 204/ 781 – 420

E-Mail: grunert@hohe-boerde.de
liegenschaftsamt@hohe-boerde.de

Webseite: www.hohe-boerde.de



GEMEINDE HOHE BÖRDE
liebenswert, ländlich, modern.



Vertraulichkeitshinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu Ihren Daten erhalten Sie durch unsere [Datenschutzerklärung](#)



Stadt Haldensleben | Postfach 100 154 | 39331 HALDENSLEBEN

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Irxleben

HALDENSLEBEN
Der Bürgermeister
Wer kommt, bleibt.

Am/Abt.:
Bauamt
Stadtplanung / SG Umwelt

Bearbeitung:
Frau Schneemann

Gebäude/Zimmer:
Markt 20-22 / 204

Telefon
03904 479-2331

E-Mail:
petra.schneemann@haldensleben.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
60/601/6010.1

Datum:
12.11.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2025 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen, aufzustellen (022-(VIII.)/2024). Der Beschluss wurde im Stadtanzeiger Haldensleben am 25.10.2024 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Anlass und Ziele der Planung

Die Erholungssiedlung „Steiner Berg“ in Süplingen existiert seit 1968 und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer organischen Siedlungsstruktur in Form einer Bungalowsiedlung weiterentwickelt. Zum 01.01.2014 wurde die Gemarkung Süplingen in die Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben eingemeindet. In der Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen findet die Erholungssiedlung „Steiner Berg“ bereits als Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ Berücksichtigung. Mit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Süplingen ist die vorbereitende Bauleitplanung für den Ortsteil Süplingen am 19.03.2021 wirksam geworden.

Planungsrechtlich betrachtet handelt es sich bei der Bungalowsiedlung „Steiner Berg“ in Süplingen um ein Wochenendhausgebiet im Außenbereich. Beurteilungsgrundlage für Vorhaben bildet derzeit § 35 Baugesetzbuch (BauGB), d.h. alle baulichen Anlagen (auch Einfriedungen, Geräteschuppen etc.) bedürfen einer Baugenehmigung durch den Landkreis Börde.

Um die organische Siedlungsstruktur des Wochenendhausgebietes „Steiner Berg“ zu schützen, soll aus dem wirksamen Flächennutzungsplan eine verbindliche Bauleitplanung in Form des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“ entwickelt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Eigenart des Baugebietes zu schützen, gebietstypische Sanierungen und Umbauten von Bestandsgebäuden über das Genehmigungsverfahren nach § 61 Bauordnung Sachsen-Anhalt zu ermöglichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neubauten zu schaffen, die dem Gebietscharakter entsprechen.

Mit diesem Schreiben bitte ich Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung und um Äußerung auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Insbesondere bitte ich Sie zu prüfen, ob aus Ihrer Sicht weitere Darstellungen in der Umweltprüfung zu untersuchen sind. In Ihrer Stellungnahme bitte ich auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Haldensleben bedeutsam sein können.

Vermittlung:
03904 479-0

Mail:
poststelle@haldensleben.de

Lieferanschrift
Markt 20-22, 39340 Haldensleben

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Montag geschlossen
Di-Fr 09.00-12.00 Uhr
Di, Do 13.00-18.00 Uhr
jeden 1. Sa im Monat 10.00-12.00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Börde
Commerzbank AG
Volksbank Helmstedt
Datenschutz www.haldensleben.de/datenschutz

NOLADE21HDL
DRESDOFF810
GENODEF1HWVF

DE69 8105 5000 3003 1313 10
DE36 8108 0000 0530 2080 00
DE62 2709 2555 3065 6214 00
datenschutz@haldensleben.de

Weiterhin gebe ich zur Kenntnis, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026 im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist zu den Dienststunden im Bauamt – Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Ihr wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf und der Begründung schriftlich (bevorzugt elektronisch per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de) oder während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr zur Niederschrift abgegeben werden. Bei Bedarf sind nach telefonischer Vereinbarung (Frau Schneemann – 03904 479 2331) bzw. nach E-Mail Rücksprache andere Termine möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Haldensleben den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Ihre Stellungnahme richten Sie bitte bis zum **19.12.2025** an die Stadt Haldensleben, Bauamt, Frau Schneemann, Markt 20-22 in 39340 Haldensleben. Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an Petra.Schneemann@Haldensleben.de übersendet werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen werden erteilt durch Frau Schneemann, Stadt Haldensleben (Telefon: 03904-479 2331) und fernmündlich durch das Planungsbüro BÖREGIO aus Braunschweig (0531-237 14 55).

Mit freundlichen Grüßen

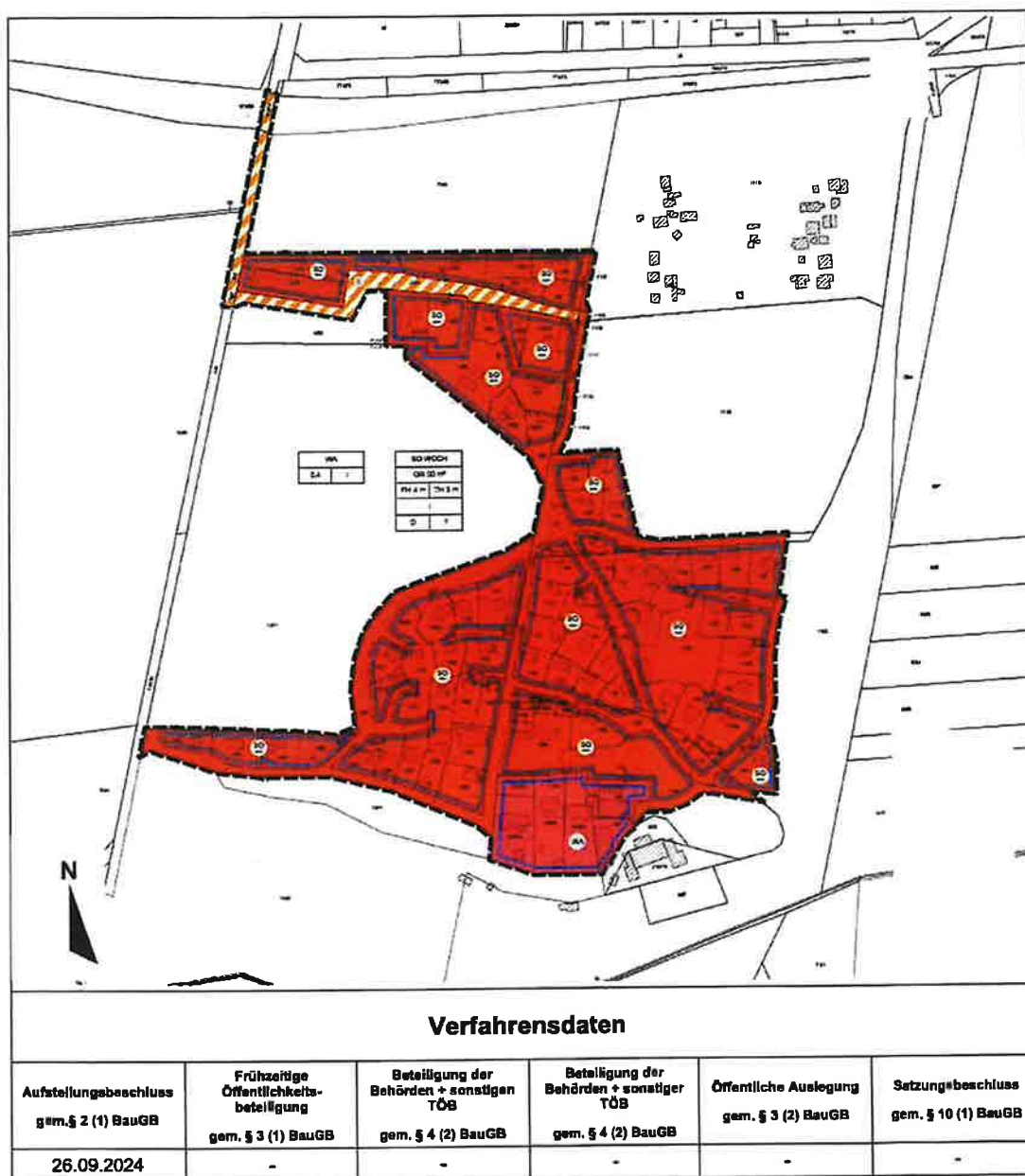
im Auftrag



Waldmann
Amtsleiter

Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen

BEGRÜNDUNG



Stand vom 25.11.2025

Bearbeitet von BÖREGIO - Büro für Stadt- und Regionalentwicklung, Braunschweig, Dr. Ing. Rainer Mühlnickel in Abstimmung mit der Stadt Haldensleben, Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Anlass und Erfordernisse der Planaufstellung	3
1.3	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
2	AUSGANGSSITUATION	4
2.1	Lage, räumlicher Geltungsbereich und stadträumliche Einbindung	5
2.2	Bebauung und Nutzung	6
2.3	Erschließung	6
2.4	Ver- und Entsorgung	7
2.5	Natur, Landschaft und Umwelt	9
2.6	Eigentumsverhältnisse	10
3	PLANUNGSBINDUNGEN	11
3.1	Landesentwicklungsplan und Regionaler Entwicklungsplan	11
3.2	Flächennutzungsplan	11
3.3	Landschaftsplan	12
4	INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	12
4.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	12
4.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	13
4.3	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	14
4.4	Sonstige Hinweise	14
4.5	Flächenbilanz	14
5	LITERATURVERZEICHNIS	15
6	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	15

1 Einführung

1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189 m. W. v. 15. August 2025)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt durch das Gesetz vom 23. Oktober 2024 geändert.
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (LEP ST 2010), 2. Entwurf zur Neuaufstellung, 2025
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Kraft getreten am 01. Juli 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen - Anhalt (LEntwG LSA), (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 2024

1.2 Anlass und Erfordernisse der Planaufstellung

Die Gemarkung Süplingen wurde am 01.01.2014 in die Einheitsgemeinde Haldensleben eingemeindet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben um den Ort Süplingen berücksichtigt die Siedlung „Steiner Berg“ als eine Sonderbaufläche des Zwecks „Wochenendhausgebiet“. Die Vorbereitende Bauleitplanung für den Ortsteil Süplingen ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes am 19.03.2021 in Kraft getreten.

Nach dem § 10 Abs. 3 BauGB handelt es sich bei dem Bebauungsplan um ein Sondergebiet, das der Erholung dient und Einzelhäuser zulässt. Die Grundlage zur Beurteilung für Vorhaben bildet derzeit § 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Alle baulichen Anlagen (einschließlich Einfriedung, Geräteschuppen usw.) erfordern eine Baugenehmigung des Landkreises Börde.

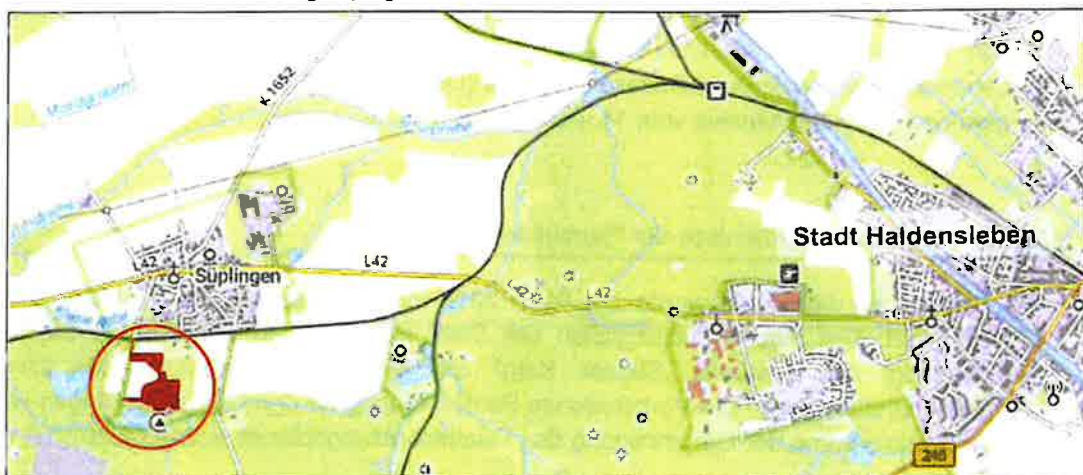
Die Erholungssiedlung „Steiner Berg“ in Süplingen existiert seit 1968. In den vergangenen Jahrzehnten hat sie sich zu einer organischen Bungalowsiedlung entwickelt. Zum Schutz der organischen Siedlungsstruktur soll aus dem wirksamen Flächennutzungsplan eine verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“ entwickelt werden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Charakter des Gebietes zu schützen. Gebietstypische Umbauten und Sanierungen von bestehenden Gebäuden sollen über das Genehmigungsverfahren nach § 61 Bauordnung Sachsen-Anhalt ermöglicht werden. Zusätzlich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neubauten geschaffen, die dem Gebietscharakter entsprechen (Stadt Haldensleben 2024).

1.3 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Stadt Haldensleben besteht aus der Kernstadt und den Ortsteilen Hundisburg, Satulle, Uthmöden, Wedringen und Süplingen. Ein Anschluss an das bundesdeutsche Autobahnnetz ist in einer Entfernung von 10 Kilometern (Autobahn A 14 Auffahrt Dahlenwarsleben) vorhanden. Die am besten zu erreichenden Anschlussstellen sind Dahlenwarsleben (10 Kilometer) für die Bundesautobahn A 14 nach Süden und die Bundesautobahn A 2 nach Osten. Eilsleben (14 Kilometer) für die Bundesautobahn A 2 nach Westen sowie die zwischenliegenden Auffahrten Bornstedt (11 Kilometer) und Ixleben (13 Kilometer). Haldensleben ist damit derzeit noch nicht optimal an das Autobahnnetz angeschlossen. Eine weitere Verbesserung der Situation ist mit dem Neubau der Bundesautobahn A 14 und dem Ausbau der Bundesstraße B 71 eingetreten.

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Ortsteiles Süplingen, dass über die L42 mit dem ca. 4,5 Kilometer entfernten Haldensleben verbunden ist. Die Haupteerschließung des Planungsgebietes erfolgt durch die westlich des Gebiets liegende Straße „Steiner Berg“. Die Siedlung kann zusätzlich fußläufig über mehrere Wege von allen Richtungen aus erreicht werden. Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 5,9 ha.

Abb. 1: Wochenendhaussiedlung Süplingen, Übersichtskarte



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA

2 Ausgangssituation

Die Stadt Haldensleben befindet sich im Landkreis Börde und liegt nordwestlich von Magdeburg. Die Stadt wird eingebettet von der Colbitz-Letzlinger Heide im Norden und der Magdeburger Börde im Süden.

Der Ortsteil Süplingen befindet sich etwa 4,5 Kilometer westlich der Kernstadt und ist durch ein Waldgebiet von Haldensleben getrennt. Das Wochenendhausgebiet „Steiner Berg“ liegt im Süden von Süplingen. Das Planungsgebiet wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden, Westen und Südosten begrenzt. Im Westen grenzt die Straße „Steiner Berg“ und das Gebiet an. Im Norden befinden sich der Naherholungsort Steinbruchsee und der Campingplatz „Camping-Oase Steinbruchsee Süplingen“. Ganz in der Nähe befinden sich ein weiterer Badensee, „Der Canyon“ sowie der Sportplatz Süplingen mit dem dazugehörigen Vereinsheim.

2.1 Lage, räumlicher Geltungsbereich und stadträumliche Einbindung

Abb. 2: Geltungsbereich für den Bebauungsplan "Wochenendhausgebiet Steiner Berg" Süplingen



Planzeichenerklärung	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	
	Sondergebiete, die der Erholung dienen hier: Wochenendhausgebiet
	Wohnbauflächen
2. Maß der baulichen Nutzung	
I	Zahl der Vollgeschosse
GR	Zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
FH	Firsthöhe Oberkante als Höchstmaß in Metern über NHN
TH	Traufhöhe Oberkante als Höchstmaß in Metern über NHN
3. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
	Nur Einzelhäuser zulässig (§ 10 Abs. 3 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
3. Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
	Verkehrsrflächen besonderer Zweckbestimmung: öffenBich
4. Maschinelle Unternehmungen	
1061	Flurstücksnummern
	Flurgrenze
5. Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Gebäude

Quelle: BÖREGIO 2025

2.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit überwiegend als zur Erholung dienendes Sondergebiet genutzt. Die genaue Sondernutzung ist als Wochenendhausgebiet definiert. Die Nutzung als temporärer Wohnraum überwiegt in dem Gebiet deutlich und prägt es am meisten. Zusätzlich wird ca. 8% der Fläche als allgemeines Wohngebiet genutzt. Auf dem Areal befinden sich außerdem mehrere innere Wegeflächen, die die Zuwegung zu den einzelnen Grundstücken ermöglichen.

Der Großteil der Grundstücke ist mit Bungalows bebaut, die den Inhabern als Wochenendhäuser dienen. Die Nutzer haben das Recht, die von ihnen genutzten Gebäude für Wochenend-, Freizeit- und Ferienaufenthalte zu nutzen. Die restlichen Flächen sind mit permanent genutzten Wohngebäuden bebaut. Zur gewerbsmäßigen Vermietung des Grundstücks bzw. Bungalows auf der Nutzungsfläche der Gemeinde Süplingen hat der Nutzende die Genehmigung der Gemeinde einzuholen. Bei der Lösung des Nutzungsverhältnisses darf der Bungalow nicht abgerissen werden. Bei Verkauf hat die Gemeinde das Vorkaufrecht und es ist ein Antrag auf Verzicht des Vorkaufsrechts bei der Gemeinde zu stellen. Der Käufer ist dementsprechend neuer Nutzer.

Die Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Versicherung, weitere Betriebskosten sowie die Erhaltung der Anlage werden von den Nutzern selber getragen.

2.3 Erschließung

Die Haupteerschließung des Gebiets erfolgt über die Straßen „Schulzenberg“ und „Am Hagen“ in Süplingen von Norden kommend. Die Straße „Am Hagen“ führt südöstlich und die Straße „Schulzenberg“ nordwestlich bzw. südwestlich in das Plangebiet (siehe Abb. 3, Abb. 4 und Abb. 5). Auf dem Wochenendhausgebiet Steiner Berg befinden sich zusätzlich schmale Erschließungsstraßen mit wassergebundener Decke, die zu den einzelnen Grundstücken führen.

Abb. 3: Zufahrtswege



Quelle: OpenStreetMaps 2025



Ackenrodt | Beberga | Bornstedt | Brumby | Eichenbärgen | GutsMuths | Groß-Santenleben | Hemsdorf
Hohenwardeleben | Irxleben | Meimendorf | Niedendodeleben | Nordgermersleben | Ochtersleben
Rottmersleben | Schackensleben | Tunderleben | Wellen | Landkreis Börde Land Sachsen-Anhalt

liebenswert,
ländlich,
modern.

Gemeinde Hohe Börde | OT Irxleben | Bördestraße 8 | 39167 Hohe Börde

Stadt Haldensleben
Bauamt Stadtplanung / SG Umwelt
Frau Schneemann
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Durchwahl:
039204-781-623
E-Mail (E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur):
grunert@hohe-boerde.de
Auskunft erteilt:
Frau Grunert
Zimmer:
213

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben:

Datum: .2025

Mein Zeichen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Steiner Berg“, Süplingen

Sehr geehrte Frau Schneemann,

die Gemeinde Hohe Börde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung beteiligt.

Gemäß der geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde erfolgt die Bearbeitung
der vorgelegten Planungsunterlagen üblicherweise durch die Erstellung einer
Beschlussvorlage für den Bauausschuss. Im vorliegenden Fall ist ein solches Verfahren
jedoch nicht möglich, da die Stellungnahme am 19.12.2025 abgegeben werden muss
und die nächsten Sitzungen der gemeindlichen Gremien erst im Februar 2026
stattfinden. Der Bauausschuss wurde daher im Umlaufverfahren per E-Mail mit
Fristsetzung angehört. Dabei kam er zu folgendem Ergebnis:

Es wird festgestellt, dass keine wahrzunehmenden Belange für die Gemeinde Hohe
Börde erkennbar sind, da das geplante Vorhaben nicht unmittelbar das Gemeindegebiet
der Gemeinde Hohe Börde betrifft und eine entsprechend große Entfernung zu diesem
besteht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bürger
Bürgermeister

